

## TOP 7:

---

### Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG)

Drucksache: 521/15

#### I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetz sollen die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes ergänzt werden, mit denen das Dienstrecht der Soldaten bereits zum Teil dem Beamtenrecht angenähert worden ist. Ziel ist es, das Besoldungsrecht für Soldaten und Beamte einheitlich zu gestalten, seiner Zersplitterung entgegenzuwirken und die Attraktivität des Bundeswehrdienstes zu steigern.

Hierzu sollen Änderungen in diversen Gesetzen und Verordnungen erfolgen, wobei der Fokus auf das Bundesbesoldungsgesetz gesetzt wird. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Vergünstigungen für Teilzeitbeschäftigte bei der Vergütung von Urlaubsansprüchen, die diese während einer Vollzeitbeschäftigung erworben haben, aber erst während einer Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können: Sofern Erholungsurlaub aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründen nicht genommen werden konnte, unterbleibt die anteilige Besoldungskürzung;
- die Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen zur besoldungsrechtlichen Erdestufung bei Zugrundelegung eines verbindlichen fiktiven Einstellungsalters (21. Lebensjahr) und Einführung eines individuellen Erfahrungszeitmodells. Hierdurch sollen einzelfallorientierte Einstufungen erfolgen, die jungen, gut ausgebildeten Soldaten zu Gute kommen sollen;
- die Synchronisierung der soldatischen Stufenlaufzeiten mit denen der Beamtenbesoldung; bei den Mannschaftslaufbahnen soll die verlangte Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre verkürzt werden;
- die redaktionelle Neustrukturierung der in § 28 BBesG geregelten "Berücksichtigungsfähigen Zeiten" für die Stufenfestsetzungen der Besoldung
  - unter Anerkennung hauptberuflicher Zeiten in einem Soldatenverhältnis bei der ersten Stufenfestsetzung und
  - unter Schaffung eines neuen Anerkennungstatbestands für berufliche Vorqualifikationen von Soldatinnen und Soldaten, die als Quereinsteiger in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden;

- die Klarstellung in § 40 BBesG, dass dauernd getrennt lebende Eltern lediglich einheitlich einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, selbst wenn ein gemeinsames Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt;
- die Erstreckung der in § 42a BBesG geregelten Leistungsprämien und -zulagen zusätzlich auf Richter, die ihr Amt nicht ausüben, und Staatsanwälte;
- die Streichung der ab dem 18. Monat vorgesehenen Zulage für Beamte und Soldaten, wenn sie vertretungsweise ununterbrochen ein höherwertiges Amt wahrgenommen haben;
- die Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in den Kreis derjenigen, denen ein Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern zustehen soll;
- die Überführung des in einer Verwaltungsvorschrift geregelten Anspruchs auf Heilfürsorge in Form truppenärztlicher Versorgung in ein Gesetz;
- die Hebung von Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung: Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada, Präsident der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt a. M., Präsident des Bundeszentralamts für Steuer und Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 357/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/6583) mit Änderungen angenommen. Unter anderem ist im Bundesbesoldungsgesetz ein Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen eingeführt worden. Überdies sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehene Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, in der Erschwerniszulagen- und in der Trennungsgeldverordnung vorgenommen worden. Die Bundesobergrenzenverordnung ist aufgehoben worden.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.